



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. März 2024	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
01.03.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung.....	21
05.03.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen.....	23
01.03.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege.....	24
05.03.2024	Thüringer Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Thüringer Tilgungsverordnung - ThürTilgVO-).....	25
01.03.2024	Geschäftsordnung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.....	27
15.03.2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.....	31
14.03.2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.....	31

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung Vom 1. März 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Berufsschulordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 2022 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort "Leistungsfeststellung" ein Komma und das Wort "Berufsschulabschluss" eingefügt.
- § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Worten "Wer in Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten" die Worte "des fachtheoretischen Unterrichts" eingefügt.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Im letzten Schuljahr sollen alle zusätzlichen Leistungsfeststellungen bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres durchgeführt werden; der jeweilige Termin wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben."
 - Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Endnoten und Berufsschulabschluss

(1) Aus den erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung setzt der unterrichtende Lehrer in den einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten eine Note fest. Diese Note ist die Endnote, sofern nicht nach den §§ 17 bis 19 in diesen Fächern eine Abschlussprüfung zum Erwerb einer schulischen Zusatzqualifikation erfolgt. Eine Festlegung der Endnote kann in den Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten, in denen eine zusätzliche Leistungsfeststellung stattfindet, erst erfolgen, wenn die neue Jahresnote festgelegt wurde. Die jeweilige Endnote wird von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben.

(2) Die schulische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde. In Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen ist die schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern des allgemeinen Unterrichts und in allen Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach oder höchstens in zwei Lernfeldern, einer Lernfeldgruppe oder einem Lerngebiet die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde."

- § 15 wird aufgehoben.
- In § 16 Satz 1 wird das Wort "weitere" gestrichen.
- § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort "Vornote" durch die Angabe "Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann der Schulleiter über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach Absatz 3 Satz 1. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag. Im Fall der Befreiung nach Absatz 2 ist die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1."
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- "(4a) Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung und die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation werden von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben."
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag. Im Fall der Befreiung nach Absatz 2 ist die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1."
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- "(4a) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation werden von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben."
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Vornote" durch die Angabe "Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnoten in den Fächern der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1, der Note der schriftlichen Prüfung und, soweit eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach erfolgt ist, der Note der mündlichen Prüfung. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag."
9. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Studentafel der jeweiligen Thüringer Lehrplänen" durch die Worte "Studentafeln der jeweiligen Thüringer Lehrpläne" ersetzt und die Worte "sowie im Fall einer Gesamtprüfung das Ergebnis der Gesamtprüfung" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" und das Wort "Zeugnis" durch das Wort "Abschlusszeugnis" ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Hierfür wird jeweils eine Durchschnittsnote aus
1. den Endnoten der Fächer des allgemeinen Unterrichts und
 2. den Endnoten der Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen und Lerngebieten des fachtheoretischen Unterrichts (Gesamtnote) errechnet."

cc) In Satz 4 werden das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" und die Worte "Durchschnittsnote des fachtheoretischen Unterrichts" durch das Wort "Gesamtnote" ersetzt.

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Abschlusszeugnis wird auch für die Schüler, die vor Ablauf der Regelausbildungszeit zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zugelassen werden, erteilt. Es enthält auch die Noten für den Unterrichtsstoff der von den Schülern selbst zu erarbeiten war und durch eine Leistungsfeststellung bewertet wurde. Für die Bildung der Abschlussnote gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

11. In § 25 Abs. 2 wird das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" ersetzt.

12. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Sechster Abschnitt
Erwerb des Abschlusszeugnisses über das
Berufsvorbereitungsjahr
durch Externe"**

13. § 27 Satz 1 wird aufgehoben.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "nach § 27 Satz 2" wird gestrichen.

bb) Die Verweisung "Absatz 2" wird durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. März 2024

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur
Aufhebung der Schonzeit für Bachen
Vom 5. März 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

In den §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen vom 17. April 2018 (GVBl.

S. 225), geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 171), wird jeweils die Jahreszahl "2024" durch die Jahreszahl "2027" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Erfurt, den 5. März 2024

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

S. Karawanskij